



5 StR 300/10
(alt: 5 StR 392/07)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 4. August 2010
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. August 2010 beschlossen:

Die Revision des Nebenklägers gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Januar 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Beweisantragsrüge ist unzulässig (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Der Beschwerdeführer trägt nicht vor, was die von ihm erwarteten Ermittlungen des Gerichts hinsichtlich der noch zu erforschenden Anschrift des benannten Zeugen ergeben hätten (vgl. BGHSt 40, 3, 5).

Brause

Solin-Stojanović

Schaal

Jäger

König